

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs

Bisherige Satzung	Satzung mit Änderungen	
<u>Satzung</u>	<u>Satzung</u>	
der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs (Archivgebührensatzung)	der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs (Archivgebührensatzung)	
Der Stadtrat hat am 26.01.2016 aufgrund	Der Stadtrat hat am 26.01.2016 aufgrund	
§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.10.2015 (GVBl. S. 365) und	§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.10.2015 (GVBl. Seite 365) und	
§ 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 3.12.1974 (GVBl. S.578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364) und	§ 2 Absatz 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. Seite 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. Seite 364) und	
der §§ 1, 2, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) und	der §§ 1, 2, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. Seite 25) und	
§ 16 der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über das Stadtarchiv und das städtische Museum (Archiv- und Museumssatzung vom 15.11.1995), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.03.2003	§ 16 der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über das Stadtarchiv und das städtische Museum (Archiv- und Museumssatzung vom 15.11.1995), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.03.2003	
folgende Satzung beschlossen:	folgende Satzung beschlossen:	
	*) Änderungshistorie am Dokumentenende	Neu

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs

<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Gebührenpflicht</u></p> <p>(1) Für die Benutzung des Stadtarchivs sowie für die sonstige Inanspruchnahme der Archivverwaltung im Rahmen der Archivsatzung werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.</p> <p>(2) In den Gebührensätzen sind, soweit § 5 nichts anderes bestimmt, die Auslagen enthalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Gebührensschuldner</u></p> <p>Gebührensschuldner ist,</p> <ul style="list-style-type: none">a) wem schriftliche oder ausführlichere mündliche Auskünfte im Sinne des § 7 Abs. 2 Archiv- und Museumssatzung erteilt werden,b) wer von der Archivverwaltung beraten wird,c) wer Bücher oder Schriften aus der Archivbücherei entleiht,d) wer Archivgut zu Ausstellungszwecken entleiht,e) wer die Archivverwaltung im Rahmen der Archivsatzung in sonstiger Weise in Anspruch genommen oder ein Tätigwerden verursacht hat,f) wer Archivalien zur Veröffentlichung erhält.	<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Gebührenpflicht</u></p> <p>(1) Für die Benutzung des Stadtarchivs sowie für die sonstige Inanspruchnahme der Archivverwaltung im Rahmen der Archivsatzung werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.</p> <p>(2) In den Gebührensätzen sind, soweit § 5 nichts anderes bestimmt, die Auslagen enthalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Gebührensschuldner</u></p> <p>Gebührensschuldner ist,</p> <ul style="list-style-type: none">a) wem schriftliche oder ausführlichere mündliche Auskünfte im Sinne des § 7 Absatz 2 Archiv- und Museumssatzung erteilt werden,b) wer von der Archivverwaltung beraten wird,c) wer Bücher oder Schriften aus der Archivbücherei entleiht,d) wer Archivgut zu Ausstellungszwecken entleiht,e) wer die Archivverwaltung im Rahmen der Archivsatzung in sonstiger Weise in Anspruch genommen oder ein Tätigwerden verursacht hat,f) wer Archivalien zur Veröffentlichung erhält.	
---	---	--

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs

<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit</u></p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Antrag erforderlich ist, mit der Antragsstellung. Sie entsteht im Übrigen mit dem Tätigwerden der Archivverwaltung.</p> <p>(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 <u>Einzelne Gebühren</u></p> <p><u>(1) Bearbeitung von Anfragen</u></p> <p>Erteilung schriftlicher Auskünfte oder Bearbeitung schriftlicher Anfragen zur Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner, Benutzerberatung, Aushebung, Vorlage und Reponierung des Archivguts, allgemeine Unterstützung bei Recherchen u.ä.</p> <p>Nach Zeitaufwand.</p> <p>Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 8. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Bis zu einem Arbeitsaufwand von einer Viertelstunde wird keine Gebühr erhoben.</p> <p><u>(2) Beglaubigungen</u></p> <p>Beglaubigungen von Auszügen, Abschriften, Ablichtungen aus dem Archivgut</p> <p>je angebrachtem Beglaubigungsvermerk 3,00 €</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit</u></p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Antrag erforderlich ist, mit der Antragsstellung. Sie entsteht im Übrigen mit dem Tätigwerden der Archivverwaltung.</p> <p>(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 <u>Einzelne Gebühren</u></p> <p><u>(1) Bearbeitung von Anfragen</u></p> <p>Erteilung schriftlicher Auskünfte oder Bearbeitung schriftlicher Anfragen zur Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner, Benutzerberatung, Aushebung, Vorlage und Reponierung des Archivguts, allgemeine Unterstützung bei Recherchen u.ä.</p> <p>Nach Zeitaufwand.</p> <p>Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Bis zu einem Arbeitsaufwand von einer Viertelstunde wird keine Gebühr erhoben.</p> <p><u>(2) Beglaubigungen</u></p> <p>Beglaubigungen von Auszügen, Abschriften, Ablichtungen aus dem Archivgut</p> <p>je angebrachtem Beglaubigungsvermerk 3,00 €</p>	<p>Derzeit noch keine Erhöhung, da Kalkulation hierzu aussteht. Gebührenrahmen 2,50 € - 15,00 € (Nr. 4.1 AllGeb-Verz)</p>
---	--	---

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs

<u>(3) Erstellung von Reproduktionen durch Mitarbeiter des Stadtarchivs</u>	<u>(3) Erstellung von Reproduktionen durch Mitarbeiter des Stadtarchivs</u>	
3.1 Normalpapierkopien (schwarz/weiß) mittels Kopiergerät	3.1 Normalpapierkopien (schwarz/weiß) mittels Kopiergerät	Entspricht nun den Vorgaben aus § 1 VerwGebS i.V.m. Nr. 3.2 u. 3.3 AllgGebVerz Deutliche Erhöhung wegen hohem Aufwand, entspricht nun der Landesregelung in der ArchivVerwGebV RP 2003 Die bisherigen 3.3 und 3.4 werden nun durch 3.2 mit erfasst, der Aufwand entspricht dem unter 3.2
DIN A 4 je Seite 0,50 €	DIN A 4 je Seite 0,25 €	
DIN A 3 je Seite 0,80 €	DIN A 3 je Seite 1,00 €	
3.2 Normalpapierkopien (schwarz/weiß) vom Mikrofilm mittels Reader-Printer (Mikrofilm-Rückkopiergerät)	3.2 Normalpapierkopien (schwarz/weiß) vom Mikrofilm	
DIN A 4 je Seite 1,00 €	DIN A 4 je Seite 2,00 €	
DIN A 3 je Seite 2,00 €	DIN A 3 je Seite 3,00 €	
3.3 Zeitungsreproduktionen für Geschenk- /Jubiläumzwecke mittels Reader-Printer (Mikrofilm-Rückkopiergerät)	3.3 Zeitungsreproduktionen für Geschenk- /Jubiläumzwecke mittels Reader-Printer (Mikrofilm-Rückkopiergerät)	
DIN A 3 je Seite 2,00 €	DIN A 3 je Seite 2,00 €	
Für nur eine Seite DIN A 3 3,00 €	Für nur eine Seite DIN A 3 3,00 €	
3.4 Ausdrücke digitaler Dateien auf Normalpapier	3.4 Ausdrücke digitaler Dateien auf Normalpapier	
DIN A 4 je Seite 1,50 €	DIN A 4 je Seite 1,50 €	

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs

<p><u>(4) Ausleihe aus dem Archivgut</u></p> <p>4.1 Entleiherung von Büchern oder Schriften aus der Archivbibliothek</p> <p style="padding-left: 40px;">je Stück und Monat 2,00 €</p> <p>4.2 Verspätete Rückgabe entliehener Bücher oder Schriften aus der Archivbibliothek</p> <p>Säumnisgebühr je Band oder Stück und angefangener Woche 5,00 €</p> <p>4.3 Entleiherung von Ausstellungsmaterial aus dem Archivgut</p> <p>je Stück und Monat 5,00 € bis 200,00 €</p>	<p>3.3 Digitalisierung von Archivgut</p> <p>Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(4) Ausleihe aus dem Archivgut</p> <p>4.1 Entleiherung von Büchern oder Schriften aus der Archivbibliothek</p> <p style="padding-left: 40px;">je Stück und Monat 2,00 €</p> <p>(4) Säumnisgebühr bei verspäteter Rückgabe entliehenen Archivguts</p> <p style="padding-left: 40px;">je Stück und angefangener Woche 6,00 €</p> <p>4.3 Entleiherung von Ausstellungsmaterial aus dem Archivgut</p> <p style="padding-left: 40px;">je Stück und Monat 5,00 € bis 200,00 €</p>	<p>Neu hinzugekommener Gebührentatbestand, mit dem der Aufwand für Digitalisierungsarbeiten für Dritte abgebildet wird</p> <p>Neufassung Absatz 4. Entleihgebühren für Bücher, Schriften und Ausstellungsmaterial sollen gestrichen werden, da in der Regel Ausleihungen aufgrund des Charakters des Archivs als wissenschaftliche Bibliothek mit Bildungsauftrag gebührenfrei sind. Leihgaben von Ausstellungsmaterial erfolgen nur an andere Museen oder öffentliche Ausstellungen, auch diese sind in der Regel kostenfrei.</p> <p>Da mit der Bearbeitung verspäteter Rückgaben ein hoher Aufwand verbunden ist, sollen die Säumnisgebühren leicht erhöht werden.</p>
--	--	--

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs

<p>5.4 auf Postkarten, Kalender</p> <p>Bei einmaliger Veröffentlichung je Foto, Dia, sonstige Archivale aus dem Archivgut je angefangene 10.000 Exemplare 60,00 €</p> <p>5.5 in Fernsehproduktionen</p> <p>Je Foto, Dia, sonstige Archivale aus dem Archivgut (Lizenzdauer fünf Jahre) 100,00 € Die Weitergabe von Fotos, Dias, sonstiger Archivalien aus dem Archivgut mittels Download (Übertragung von Daten oder Programmen von einem Computer zu einem anderen über ein Rechnernetz, z.B. Internet) ist nicht gestattet.</p> <p><u>(6) Filmausschnitte</u></p> <p>Wiedergabe von Filmausschnitten aus dem Archivgut (Lizenzdauer fünf Jahre)</p> <p>je angefangene halbe Minute 200,00 €</p> <p>Die Weitergabe von Filmausschnitten aus dem Archivgut mittels Download (Übertragung von Daten oder Programmen von einem Computer zu einem anderen über ein Rechnernetz, z.B. Internet) ist nicht gestattet.</p> <p><u>(7) Wissenschaftliche oder thematische Stadtführungen</u></p> <p>je Führung 75,00 €</p>	<p>5.4 auf Postkarten, Kalender pro Veröffentlichung je Foto, Dia, sonstige Archivale aus dem Archivgut</p> <p>je angefangene 10.000 Exemplare 70,00 €</p> <p>5.5 in Fernsehproduktionen Je Foto, Dia, sonstige Archivale aus dem Archivgut (Lizenzdauer fünf Jahre)</p> <p style="text-align: right;">120,00 €</p> <p>Die Weitergabe von Fotos, Dias, sonstiger Archivalien aus dem Archivgut mittels Download (Übertragung von Daten oder Programmen von einem Computer zu einem anderen über ein Rechnernetz, z.B. Internet) ist nicht gestattet.</p> <p><u>(6) Filmausschnitte</u></p> <p>Wiedergabe von Filmausschnitten aus dem Archivgut (Lizenzdauer fünf Jahre)</p> <p>je angefangene halbe Minute 230,00 €</p> <p>Die Weitergabe von Filmausschnitten aus dem Archivgut mittels Download (Übertragung von Daten oder Programmen von einem Computer zu einem anderen über ein Rechnernetz, z.B. Internet) ist nicht gestattet.</p> <p><u>(7) Wissenschaftliche oder thematische Stadtführungen</u></p> <p>je Führung 90,00 €</p>	
---	---	--

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs

<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Auslagen</u></p> <p>Auslagen sind vom Benutzer gesondert zu erstatten</p> <p>a) bei Entleihungen, insbesondere für Beförderung einschließlich der hierbei erwachsenden Entgelte für Postleistungen sowie für Wertversicherung.</p> <p>b) an Dritte zu zahlende Beträge für die Herstellung von Reproduktionen.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 <u>Gebührenfreiheit und Ermäßigung</u></p> <p>(1) Gebührenfrei ist die Benutzung des Archivs in Amts- und Rechtshilfesachen.</p> <p>(2) Die Gebühr kann von der Archivverwaltung ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht, insbesondere bei Benutzung des Archivs für nachweisbar wissenschaftliche oder andere Zwecke im öffentlichen Interesse.</p> <p>(3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Auslagen</p> <p>Auslagen sind vom Benutzer gesondert zu erstatten</p> <p>a) bei Entleihungen, insbesondere für Beförderung einschließlich der hierbei erwachsenden Entgelte für Postleistungen sowie für Wertversicherung.</p> <p>b) an Dritte zu zahlende Beträge für die Herstellung von Reproduktionen.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Gebührenfreiheit und Ermäßigung</p> <p>(1) Gebührenfrei ist die Benutzung des Archivs in Amts- und Rechtshilfesachen.</p> <p>(2) Die Gebühr kann von der Archivverwaltung ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht, insbesondere bei Benutzung des Archivs für nachweisbar wissenschaftliche oder andere Zwecke im öffentlichen Interesse.</p> <p>(3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen.</p>	
---	---	--

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs

<p>§ 7 <u>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</u></p> <p>Die Satzung tritt zum 1. Februar 2016 in Kraft. Die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs (Archivgebührensatzung) vom 15.11.1995 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p> <p>Landau in der Pfalz, 27.01.2016 Die Stadtverwaltung:</p> <p>Thomas Hirsch Oberbürgermeister</p>	<p>§ 7 <u>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</u></p> <p>Die Satzung tritt zum 1. Februar 2016 in Kraft. Die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs (Archivgebührensatzung) vom 15.11.1995 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p> <p>Landau in der Pfalz, 27.01.2016 Die Stadtverwaltung:</p> <p>Thomas Hirsch Oberbürgermeister</p> <p>Änderungshistorie:</p> <p>*) geändert durch Satzung vom gemäß Stadtratsbeschluss vom In Kraft seit</p>	<p>Neu</p>
--	--	------------